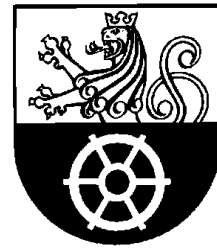


# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 14

NUMMER : 30

DATUM : 27.12.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
64	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) -
65	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 9. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
66	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung -
67	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen, 4. Änderung -
68	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - XXXIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
69	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Ratingen -
70	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan W 409 „Glücksstätten Berliner Platz und Umgebung“-
71	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 410 „Glücksstätten Düsseldorfer Straße/Bechemer Straße/Beamtenhäuschen/Wallstraße“-

- 72      Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH  
- Verkaufspreise Fernwärme, Strom und Erdgas; Ergänzende Bedingungen  
nebst Anlagen (Preisblatt für Dienstleistungen; Datenschutzerklärung; Wider-  
rufsfomular) zur AVBFernwärmeV, zur Strom- und GasGVV und zur AVB-  
WasserV -

## **64 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)**

**vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 18.12.2018 den folgenden 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR ORS 534) beschlossen.

#### **I.**

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) wird wie folgt geändert :

#### **1. Nach § 5 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

Beginnend mit dem Kindergartenjahr 2018/2019, d.h. erstmalig ab 01.01.2019, ist für Ratinger Kinder die Inanspruchnahme von Angeboten im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, für die letzten 7 Monate beitragsfrei. Diese Beitragsfreistellung gilt nicht für Geschwisterkinder im Sinne von § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

Sofern nach Beginn des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung ein höherer Betreuungsbedarf für das nach Satz 1 dieser Regelung freizustellende Kind geltend gemacht wird, wird dieser nur dann beitragsfrei gestellt, wenn hierzu die Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie eingeholt worden ist. Ohne diese Zustimmung entfällt der Anspruch auf Beitragsfreistellung nach Satz 1.

#### **2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5**

#### **3. Die nachfolgenden Absätze 5 bis 7 erhöhen sich jeweils um die Zahl 1**

#### **II.**

1. Die Anlagen: Elternbeitragstabellen erhalten für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 folgende neue Fassung:

### Elternbeitragstabelle für Ratinger Kinder

Jahreseinkommen	Alle Gruppenformen					
	Ratinger Kinder ab 3 Jahre			Ratinger Kinder unter 3 Jahre		
	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 30.000	0	0	0	0	0	0
bis 35.000	16	26	44	73	124	143
bis 40.000	29	41	70	94	161	187
bis 45.000	41	58	98	116	198	232
bis 50.000	52	75	126	138	236	275
bis 55.000	64	91	153	160	273	319
bis 60.000	75	108	179	181	311	364
bis 65.000	86	125	207	203	349	407
bis 70.000	98	141	235	225	386	450
bis 80.000	110	158	261	245	423	493
bis 90.000	122	174	288	255	442	515
bis 100.000	133	191	316	266	460	537
bis 110.000	144	207	344	276	479	558
über 110.000	156	224	372	286	497	580

### Elternbeitragstabelle für gemeindefremde Kinder (Lebensmittelpunkt und/oder Hauptwohnsitz nicht in Ratingen)

Jahreseinkommen	Alle Gruppenformen					
	gemeindefremde Kinder ab 3 Jahre			gemeindefremde Kinder unter 3 Jahre		
	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 20.000	0	0	0	0	0	0
bis 25.000	7	10	18	49	84	100
bis 30.000	23	31	49	72	123	143
bis 35.000	38	51	80	94	161	187
bis 40.000	54	71	112	115	198	232
bis 45.000	69	92	143	138	236	275
bis 50.000	84	112	174	160	273	319
bis 55.000	100	133	205	180	311	364
bis 60.000	115	155	237	203	349	407
bis 65.000	131	175	268	225	386	450
bis 70.000	146	195	299	245	423	493
bis 80.000	162	215	330	266	460	537
bis 90.000	177	237	362	286	497	580
bis 100.000	193	259	393	307	535	623
bis 110.000	208	280	425	328	572	666
über 110.000	224	302	457	348	609	710

Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kin-

**dertagespflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen**

<b>Kinder ab 3 Jahre</b>									
<b>Jahreseinkommen</b>		<b>bis 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>
		<b>Stunden wöchentliche Betreuung</b>							
	<b>EUR</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>bis</b>	<b>30.000</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>bis</b>	<b>35.000</b>	6	10	13	16	21	26	35	44
<b>bis</b>	<b>40.000</b>	11	16	23	29	35	41	56	70
<b>bis</b>	<b>45.000</b>	15	24	32	41	50	58	78	98
<b>bis</b>	<b>50.000</b>	20	31	41	52	64	75	101	126
<b>bis</b>	<b>55.000</b>	25	38	50	64	78	91	122	153
<b>bis</b>	<b>60.000</b>	30	45	60	75	92	108	144	179
<b>bis</b>	<b>65.000</b>	34	52	69	86	106	125	166	207
<b>bis</b>	<b>70.000</b>	39	59	78	98	120	141	188	235
<b>bis</b>	<b>80.000</b>	44	66	88	110	134	158	210	261
<b>bis</b>	<b>90.000</b>	48	73	97	122	148	174	231	288
<b>bis</b>	<b>100.000</b>	53	80	105	133	162	191	254	316
<b>bis</b>	<b>110.000</b>	57	88	114	144	176	207	276	344
<b>über</b>	<b>110.000</b>	61	95	124	156	190	224	298	372

<b>Kinder unter 3 Jahre</b>									
<b>Jahreseinkommen</b>		<b>bis 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>
		<b>Stunden wöchentliche Betreuung</b>							
	<b>EUR</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>bis</b>	<b>30.000</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>bis</b>	<b>35.000</b>	30	43	58	73	99	124	134	143
<b>bis</b>	<b>40.000</b>	37	57	75	94	128	161	174	187
<b>bis</b>	<b>45.000</b>	46	69	93	116	157	198	215	232
<b>bis</b>	<b>50.000</b>	55	82	111	138	187	236	256	275
<b>bis</b>	<b>55.000</b>	64	96	128	160	217	273	296	319
<b>bis</b>	<b>60.000</b>	73	109	144	181	246	311	338	364
<b>bis</b>	<b>65.000</b>	81	123	163	203	276	349	378	407
<b>bis</b>	<b>70.000</b>	91	134	179	225	306	386	418	450
<b>bis</b>	<b>80.000</b>	100	145	196	245	334	423	458	493
<b>bis</b>	<b>90.000</b>	104	150	204	255	349	442	479	515
<b>bis</b>	<b>100.000</b>	109	157	212	266	363	460	499	537
<b>bis</b>	<b>110.000</b>	113	162	220	276	378	479	519	558
<b>über</b>	<b>110.000</b>	118	168	229	286	392	497	539	580

2. Die Anlagen: Elternbeitragstabellen erhalten ab dem 01.08.2020 folgende neue Fassung:

## Elternbeitragstabelle für Ratinger Kinder

Jahreseinkommen	Alle Gruppenformen					
	Ratinger Kinder ab 3 Jahre			Ratinger Kinder unter 3 Jahre		
	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 30.000	0	0	0	0	0	0
bis 35.000	17	26	45	75	126	146
bis 40.000	29	42	71	96	164	191
bis 45.000	42	59	100	118	202	236
bis 50.000	53	77	128	141	241	281
bis 55.000	65	93	157	163	278	326
bis 60.000	77	110	183	184	317	371
bis 65.000	88	127	211	207	356	415
bis 70.000	100	144	240	229	394	459
bis 80.000	112	161	266	250	432	503
bis 90.000	124	178	294	261	451	525
bis 100.000	136	194	323	271	470	547
bis 110.000	147	211	351	282	489	569
über 110.000	159	228	379	292	507	591

Elternbeitragstabelle für gemeindefremde Kinder  
(Lebensmittelpunkt und/oder Hauptwohnsitz nicht in Ratingen)

Jahreseinkommen	Alle Gruppenformen					
	gemeindefremde Kinder ab 3 Jahre			gemeindefremde Kinder unter 3 Jahre		
	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 45 Stunden wöchentliche Betreuung
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis 20.000	0	0	0	0	0	0
bis 25.000	7	11	18	51	87	102
bis 30.000	23	32	50	74	126	146
bis 35.000	39	52	82	96	164	191
bis 40.000	55	72	115	118	202	236
bis 45.000	70	94	146	141	241	281
bis 50.000	86	115	178	163	278	326
bis 55.000	102	136	209	184	317	371
bis 60.000	118	158	242	207	356	415
bis 65.000	133	178	273	229	394	459
bis 70.000	149	199	305	250	432	503
bis 80.000	165	220	336	271	470	547
bis 90.000	181	242	369	292	507	591
bis 100.000	196	264	401	313	545	636
bis 110.000	212	286	434	334	583	680
über 110.000	228	308	466	355	621	724

Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen

<b>Kinder ab 3 Jahre</b>									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	6	11	14	17	22	26	36	45
bis	40.000	12	17	23	29	36	42	57	71
bis	45.000	16	24	33	42	51	59	80	100
bis	50.000	20	32	42	53	65	77	103	128
bis	55.000	25	39	51	65	79	93	125	157
bis	60.000	30	46	61	77	94	110	147	183
bis	65.000	35	53	70	88	108	127	169	211
bis	70.000	40	60	80	100	122	144	192	240
bis	80.000	45	67	89	112	137	161	214	266
bis	90.000	49	75	99	124	151	178	236	294
bis	100.000	54	82	107	136	165	194	259	323
bis	110.000	58	89	117	147	179	211	281	351
über	110.000	62	97	126	159	194	228	304	379

<b>Kinder unter 3 Jahre</b>									
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung							
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	30	44	59	75	101	126	136	146
bis	40.000	38	58	77	96	130	164	178	191
bis	45.000	47	70	95	118	160	202	219	236
bis	50.000	56	84	113	141	191	241	261	281
bis	55.000	65	98	130	163	221	278	302	326
bis	60.000	75	111	147	184	251	317	344	371
bis	65.000	83	125	166	207	282	356	386	415
bis	70.000	92	137	183	229	312	394	427	459
bis	80.000	102	148	200	250	341	432	468	503
bis	90.000	106	153	208	261	356	451	488	525
bis	100.000	111	160	216	271	371	470	509	547
bis	110.000	116	165	225	282	386	489	529	569
über	110.000	121	171	233	292	400	507	549	591

### III.

Dieser 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (ORS 534) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 534

Ratingen, den 20.12.2018

Klaus Pesch  
Bürgermeister



## 65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 9. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 20.12.2018

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- des § 3 der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (ORS 714) vom 14. November 2007, in der Fassung vom 20. November 2015

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 27.11.2018 folgende 9. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

#### I.

#### § 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage werden

#### für die Beseitigung des Schmutzwassers

pro 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser (gem. § 2a EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 1,90 €

#### für die Beseitigung des Niederschlagswassers

pro 1 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (gem. § 2b EntwGSR - ORS.-Nr. 714 -) auf 0,95 €

für alle Benutzer festgesetzt.

#### II.

Diese 9. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 27.11.2018 beschlossene 9. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 20.12.2018

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung

vom 20.12.20189

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und des § 4 der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (ORS 721), vom 20.12.1988 (Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. 23/1988 vom 23. Dezember 1988), zuletzt geändert am 02. Oktober 2001 (Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. 23/2001 vom 15. Oktober 2001), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

#### I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. 30/2010 vom 16. Dezember 2010) zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (Amtsblatt der Stadt Ratingen Nr. 20/2016 vom 29. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

#### § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen | <b>2,54 €</b> |
| 2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack          | <b>2,44 €</b> |
| 3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen  | <b>0,23 €</b> |
| 4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack               | <b>0,53 €</b> |

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

#### II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene 10. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 20.12.2018

## 67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 4. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen (*FeuerwehrStrukturSR*)

vom 03.12.2018

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	30.05.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 142	31.05.2008
1. Änderung v.	28.09.2009	Amtsblatt Ratingen 2009, S. 272	02.10.2009
2. Änderung v.	11.10.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 262	01.01.2013
3. Änderung v.	29.01.2015	Amtsblatt Ratingen 2015, S. 19	31.01.2015
4. Änderung v.	03.12.2018		

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Feuerwehr Ratingen	227
§ 2 Freiwillige Feuerwehr	228
§ 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen	229
§ 4 Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen	230
§ 5 Stellvertreter/in des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen	231
§ 6 Geschäftsführer/in der Feuerwehr Ratingen	231
§ 7 Ausbildungsordinator/in der Feuerwehr Ratingen	232
§ 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen	232
§ 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen	233
§ 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen	234
§ 11 Dienstbesprechungen	234
§ 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte	235
§ 13 Ersatz von Verdienstausschluss an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr	236
§ 14 Lohnfortzahlung	236
§ 15 Wehrversammlung	236
§ 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen	236
§ 17 Kreisfeuerwehrverband	237
§ 18 Feuerwehr-Rente	237
§ 19 Satzungsänderungen	237

### § 1 Feuerwehr Ratingen

(1) Die Stadt Ratingen richtet neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr ein. Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr Ratingen bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Ratingen. Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr führen die gemeinsame Bezeichnung „Feuerwehr Ratingen“.

(2) Die Feuerwehr Ratingen erfüllt die der Stadt Ratingen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben.

(3) Die Stadt Ratingen fördert das Engagement des Personals der Berufsfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Ausbildung, Ausstattung und Einsatz der Feuerwehr Ratingen obliegen dem/der Leiter /in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen. Er/Sie hat deren ordnungsgemäße Ausrüstung und Einsatzbereitschaft zu verantworten und die Pflege der Grundsätze des Feuerwehrwesens zu fördern.

## **§ 2 Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen und gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und die Unterstützungsabteilung. Die Strukturierung kann auch der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Mitte
- Tiefenbroich
- Lintorf
- Breitscheid
- Hösel
- Eggerscheidt
- Homberg
- Schwarzbach

unterhaltenen Ortsfeuerwehren sowie den Sondereinheiten.

(3) Die personelle Stärke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr muss den Anforderungen des Brandschutzbedarfsplans entsprechen. Ihre Mindeststärke entspricht der doppelten Stärke der Einheiten nach Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zuzüglich der zu besetzenden Sondereinheiten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann bei Bedarf in der Einsatzabteilung Sondereinheiten bilden, wie zum Beispiel „Führung“, „Information und Kommunikation (IuK)“, „Atomare, biologische und chemische Gefahren (ABC)“, „Zug medizinische Rettung (ZMR)“.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen kann mit Mitgliedern der Einsatzabteilung verantwortlich in Sondereinheiten des Kreises oder des Landes mitwirken, zum Beispiel „Messzug NRW“.

(6) Die Feuerwehr Ratingen unterhält gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr – VOFF NRW) innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Unterstützungsabteilung. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung des/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen wahr. Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen in der Regel nicht am Einsatzdienst teil. Die Aufgaben für

Mitglieder der Unterstützungsabteilung und die jeweils zugehörigen Anforderungen werden durch eine interne Dienstordnung der Feuerwehr Ratingen konkretisiert.

(7) Die Freiwillige Feuerwehr Ratingen bestellt gemäß § 10 Abs. 2 VOFF NRW Fachberater/innen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die Aufnahme, die Überleitung und das Ausscheiden richten sich nach den Vorschriften der VOFF NRW in der jeweils gültigen Fassung. Für die folgenden Anträge sind zwingend die entsprechenden Antragsformulare der Feuerwehr Ratingen zu verwenden:

- Aufnahme in die Einsatzabteilung,
- Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,
- Aufnahme in die Unterstützungsabteilung,
- Mitwirkung in der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- Überleitung in die Einsatzabteilung,
- Überleitung in die Unterstützungsabteilung,
- Überleitung in die Ehrenabteilung.

(2) Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Teilnahme am Einsatzdienst

- ist bei der Aufnahme gem. § 8 Abs. 2 S. 1 VOFF NRW durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen,
- soll bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig durch Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst nachgewiesen werden bzw. ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres durch Untersuchungen G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) regelmäßig zu erbringen sowie
- ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gem. § 9 Abs. 2 VOFF NRW regelmäßig durch die Untersuchungen G 26.2 für die Teilnahme am Einsatzdienst oder G 26.3 für die Teilnahme am Einsatzdienst und das Tragen von Atemschutzgeräten (Isoliergeräten) zu erbringen.

(3) Für die Tätigkeit als Fahrzeugführer/in ist zusätzlich regelmäßig eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach Fahrerlaubnisverordnung erforderlich.

(4) Bei der Aufnahme ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF NRW die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlich. Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr müssen zur Gewährleistung der Vorgaben in § 11 Abs. 4 VOFF NRW i.V.m. § 72a des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe - jährlich ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

(5) Die Mitgliedschaft in Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten der Einsatzabteilung soll sich auf maximal zwei Einheiten beschränken.

(6) Die Mitgliedschaft in Feuerwehren des Beschäftigungsortes richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 5 VOFF NRW.

(7) Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ratingen anstelle der Mitgliedschaft in der Wohnsitzgemeinde kommt entsprechend § 3 Abs. 2 VOFF NRW aus einsatztaktischen Gründen nur bei einer maximalen Fahrtfernung von 10 Minuten zwischen Wohnort und Standort der Ortsfeuerwehr in Betracht. Im Falle von Beamten/Beschäftigten der Berufsfeuerwehr Ratingen darf die Fahrtfernung vom Wohnort zum Standort der Sondereinheit maximal 30 Minuten betragen.

#### **§ 4 Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ vertritt nach Maßgabe des BHKG die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber der Stadt Ratingen und dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

(2) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ nimmt seine/ihre Aufgabe in der Feuerwehr Ratingen auf der Ebene eines/einer Abteilungsleiters/in wahr. Er/sie ist Mitglied im Einsatzführungsdienst A, in der AD-Besprechung und der Abteilungsleiterbesprechung.

(3) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ wirkt mit an der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes, der Personalentwicklung und der Investitionsplanung.

(4) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ repräsentiert die Feuerwehr Ratingen gemeinsam mit dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr Ratingen.

(5) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ soll zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ als Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr durch eine Wahl durch Zustimmung. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit wird der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ funktionsloses Mitglied der jeweiligen Heimat-Ortsfeuerwehr.

(7) Zum/zur „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ ist wählbar, wer über die notwendigen Fachkenntnisse in Einsatzführung, Stabsarbeit und Führung eines Zuges oder Standortes der Freiwilligen Feuerwehr verfügt, mindestens die abgeschlossene Ausbildung „Verbandsführer/in F/BV“ nachweisen kann, in Ratingen wohnhaft ist und möglichst in Ratingen seinen/ihren Arbeitsplatz inne hat. Die Qualifikation „Leiter/in einer Feuerwehr FVI“ muss, wenn sie nicht bereits erworben wurde, nach Übertragung der Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erworben werden. Kandidatinnen/Kandidaten haben sich mindestens fünf Wochen vor dem Termin bei dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr zur Funktionsübernahme bereit zu erklären und werden in der Einladung benannt. Nicht gewählt werden können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen, die gleichzeitig Bedienstete der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) sind.

(8) Zur Wahl ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Wahlberechtigten haben je Kandidatin/Kandidat eine Ja-Stimme. Sie können eine oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit je einer Ja-Stimme wählen oder durch entspre-



chende Stimmabgabe erklären, dass sie keine Kandidatin / keinen Kandidaten wählen. Gewählt ist, wer eine Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint, wobei mindestens 60 % der gültigen Ja-Stimmen erforderlich sind. Wenn keine Kandidatin / kein Kandidat mit mindestens 60 % der gültigen Ja-Stimmen gewählt wurde, ist ein neues Wahlverfahren erforderlich. Wenn mehrere gleich platzierte Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Die Wahlleitung obliegt dem/der Leiter/in der Berufsfeuerwehr.

(9) Eine Funktion in einer Ortsfeuerwehr darf nicht gleichzeitig mit der Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ ausgeführt werden. Die durch Annahme der Wahl zum/zur „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ in der Ortsfeuerwehr frei werdende Funktion wird neu besetzt.

### **§ 5 Stellvertreter/in des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die „Stellvertretende Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ vertritt den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Einsatzführungsdienst A.

(2) Der/die ehrenamtliche „Stellvertretende Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ kann auf Vorschlag des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen zum Mitglied im Einsatzführungsdienst A berufen werden.

(3) Der/die „Stellvertretende Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ soll zum/zur Ehrenbeamten/in ernannt werden.

(4) Für die Wahl des/der „Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“ gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 6 Geschäftsführer/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/in in allen Verwaltungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Hierzu zählen insbesondere die selbständige Führung der Personalakten, die verwaltungsmäßige Abwicklung von Maßnahmen der Personalgewinnung und Personalentwicklung sowie die Planung von Brandsicherheitswachen. Der/die Geschäftsführer/in ist zugleich die persönliche Assistenz des/der ehrenamtlichen Stadtbrandinspektors/in oder dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Geschäftsführer/in ist dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in gegenüber weisungsgebunden.

(2) Der/die Geschäftsführer/in muss Mitglied der Feuerwehr Ratingen sein. Die Bestellung erfolgt nach der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“.

(3) Der/die Geschäftsführer/in erhält eine an der Zahl der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bemessene monatliche Aufwandsentschädigung von 2,52 EUR je Feuerwehrmitglied und Monat. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich ab dem 01.01.2019 jeweils zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Besoldungserhöhung im Öffentlichen

Dienst des Landes NRW um den Prozentsatz der prozentualen Besoldungserhöhung für den mittleren Dienst.

(4) Der/die Geschäftsführer/in hat seinen/ihren Arbeitsplatz im Geschäftszimmer „des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin der Feuerwehr Ratingen“ auf der Hauptfeuer- und Rettungswache.

### **§ 7 Ausbildungskoordinator/in der Feuerwehr Ratingen**

(1) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen unterstützen den/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in und den/die zuständige/n Sachgebietsleiter/in in allen Ausbildungsangelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen sind verantwortlich für die Kreislehrgangsplanung und die Atemschutzübungsplanung inklusive der Bedarfplanung, der Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze, der Einladung der Teilnehmer/innen, der Führung der Teilnahmelisten, der Bestellung der dritten neutralen Person zur Lehrgangsabnahme und der Erstellung der Zeugnisse sowie der Planung der Lehrgangsverpflegung und der Abrechnung der Lehrgänge.

(3) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren Lehrgangsplätze am IdF NRW und Seminare sowie Übungen im Außengelände/in der Übungshalle inklusive der Bedarfs- und Verteilungsplanung der Ausbildungsplätze. Die Entscheidung über die Vergabe von Lehrgangsplätzen trifft der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“.

(4) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen koordinieren die Vergabe von Führerscheinausbildungen. Die Entscheidung über die Vergabe von Führerscheinausbildungen trifft der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr in Abstimmung mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“.

(5) Der/die Ausbildungskoordinator/in und sein/e Vertreter/innen führen Reservierungen von Räumen und Fahrzeugen für die Ausbildung durch und administrieren den Ausbildungsanhänger der Feuerwehr Ratingen.

(6) Der/die Ausbildungskoordinator/in und seine Vertreter/innen vertreten die Feuerwehr Ratingen im Arbeitskreis „Ausbildung“ des Kreisfeuerwehrverbandes.

(7) Die Bestellung des/der Ausbildungskoordinators/in und seiner Vertreter/innen erfolgt unter Berücksichtigung der für diese Aufgabe erforderlichen Qualifikation durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Vorschlag des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“.

### **§ 8 Personalauswahl Leiter/Leiterin der Berufsfeuerwehr Ratingen**

(1) Bei der Stellenbesetzung des/der Leiters/in der Berufsfeuerwehr Ratingen werden die geeigneten Bewerber/innen den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren sowie dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertreter/in vorgestellt. Soweit Zug- und Standortführer/innen im Dienst der Berufsfeuerwehr Ratingen (Stadtamt 37) stehen, verzichten sie auf die Teilnahme an diesem Termin und lassen sich vertreten.

(2) Die Zug- und Standortführer/innen der Ortsfeuerwehren sowie der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und dessen/deren Vertreter/in geben anschließend gegenüber der Verwaltung ein Votum zu jedem/jeder Bewerber/ in ab.

### **§ 9 Funktionsträger der Feuerwehr Ratingen**

(1) Die Feuerwehr Ratingen unterscheidet fünf Führungsebenen:

- Führungsebene D: Funktionsträger der Führungsebene D sind Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW in Verbindung mit der FwDV 3 bzw. Gruppenführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Staffelführer/in und stellvertretende/r Staffelführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen während der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Sondereinheit.
- Führungsebene C: Funktionsträger der Führungsebene C sind Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend der VOFF NRW und Wachabteilungsführer/in und stellvertretende/r Wachabteilungsführer/in der Berufsfeuerwehr. Die Funktionen Zugführer/in und stellvertretende/r Zugführer/in in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 1 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen bei der jährlichen Wehrversammlung für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in, wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. Sondereinheit.
- Führungsebene B: Funktionsträger der Führungsebene B sind der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die Abteilungsleiter/in, der/die Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“ und „organisatorischer Leiter/in Rettungsdienst OrgL“ der Berufsfeuerwehr.
- Führungsebene A: Funktionsträger der Führungsebene A sind der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, der/die Abteilungsleiter/in, der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in, der/die erste stellvertretende Amtsleiter/in und der/die Amtsleiter/in mit Qualifikation „Verbandsführer/in F/BV“.
- Leiter/in der Berufsfeuerwehr als Amtsleiter/in. Der/die erste stellvertretende Amtsleiter/-in vertritt den/die Amtsleiter/in bei dessen/deren Abwesenheit. Der/die zweite stellvertretende Amtsleiter/in vertritt den/die Amtsleiter/in bei Abwesenheit des/der Amtsleiters/in und des/der ersten stellvertretenden Amtsleiters/in.

(2) Standortführer/in der Ortsfeuerwehren:

Die Funktionsträger Zugführer/innen der als Zug strukturierten Ortsfeuerwehren (Einheitsführer im Sinne der VOFF NRW sind gleichzeitig deren Standortführer/innen.

Besteht ein Zug aus zwei Ortsfeuerwehren, ist der/die Funktionsträger Zugführer/in Mitglied einer der beiden Ortsfeuerwehren und vertritt diese als Standortführer/in. Der/die Funktionsträger/in stellvertretende/r Zugführer/in ist Mitglied der zweiten Orts-

feuerwehr (stellvertretende/r Einheitsführer/in im Sinne der VOFF NRW) und vertritt diese als Standortführer/in.

(3) Vertrauenspersonen der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten:

- Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren und Sondereinheiten wählen aus ihren Reihen gemäß § 11 Abs. 5 BHKG für die Dauer von sechs Jahren pro Einheit jeweils eine Vertrauensperson.
- Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in.

(4) Jugendfeuerwehr:

- Die Funktion des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in und die Funktionen zweier stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwarte/innen in der Freiwilligen Feuerwehr werden in Anwendung des § 16 Abs. 3 VOFF NRW durch den/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen auf Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr aus der Einsatzabteilung und der Unterstützungsabteilung für die Dauer von sechs Jahren übertragen.
- Für die Wahl gelten die Regelungen des § 4 Abs. 8, abweichend obliegt die Wahlleitung dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ oder einem/einer bestimmten Vertreter/in. Wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr.

(5) Mehrfachfunktionen:

Die Übertragung mehrerer Funktionen auf ein Mitglied der Feuerwehr ist zu vermeiden.

## **§ 10 Führungsebenen der Feuerwehr Ratingen**

Im Einsatz werden folgende Führungsebenen unterschieden:

- Einsatzführungsdienst C (Zugführer/in).
- Einsatzführungsdienst B (Verbandsführer/in / organisatorische/r Leiter/in Rettungsdienst mit Funktion zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, Abteilungsleiter/in, Sachgebietsleiter/in oder vergleichbar).
- Einsatzführungsdienst A (Verbandsführer/in mit Funktion „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, „stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ soweit eine Berufung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist, Abteilungsleiter/in, zweite/r stellvertretende/r Amtsleiter/in, erste/r stellvertretende/r Amtsleiter/in oder Amtsleiter/in).
- Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ratingen als Amtsleiter/in.

## **§ 11 Dienstbesprechungen**

Die Feuerwehr Ratingen führt folgende regelmäßige Dienstbesprechungen durch:

- Zug- und Standortführerbesprechung: Die Leitung der Berufsfeuerwehr führt monatliche Dienstbesprechungen mit dem/der „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“, mit den Zug- und Standortführern/innen der Ortsfeuerwehren, mit dem im

Dienst befindlichen C- und B-Dienst der Berufsfeuerwehr und dem/der Ausbildungs-koordinator/in durch. Die jeweils dritte Dienstbesprechung eines jeden Quartals wird erweitert um die Fachberater, die Führer/innen der Sondereinheiten, den/die Stadtju-gendfeuerwehrwart/in, den/die Sprecher/in der Ehrenabteilung sowie den/die Vorsit-zende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Fördervereins.

- Abteilungsleiterbesprechungen: Die Abteilungsleiter/innen führen monatlich eine Dienstbesprechung mit ihren Sachgebietsleitern/innen durch.
- Amtsleiterbesprechung: Der/die Amtsleiter/in führt monatlich eine Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern/innen durch. Diese dient der Abstimmung von strategischen Zielen sowie der Personal- und Haushaltssteuerung.
- AD-Besprechung: Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ und der/die Amtsleiter/in stimmen sich wöchentlich ab. Schwerpunkte sind Freiwillige Feuerwehr und Dienstplanung. Die Abteilungsleiter/innen sind zu dieser Bespre-chung eingeladen.

## **§ 12 Aufwandsentschädigung an Führungskräfte**

Zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen erhält der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ sowie sein/ihr Stellvertreter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1.a Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält eine Aufwandsent-schädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verord-nung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Aus-schüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gülti-gen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro aufzurunden.
- 1.b Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der je-weils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, da er/sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädigung ist auf vol-le Euro aufzurunden.
- 2.a Der/die stellvertretende „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält ei-ne Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der je-weils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung. Die Entschädigung ist auf volle Euro auf-zurunden.
- 2.b Der/die stellvertretende „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ erhält zu-sätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung an Ratsmitglieder in Gemeinden mit 50.001 bis 150.000 Einwohner zu zahlenden Entschädigung, wenn er/sie entsprechend § 3 Absatz 6 am Einsatzführungsdienst A in Rufbereitschaft teilnimmt. Die Entschädi-gung ist auf volle Euro aufzurunden.

### **§ 13 Ersatz von Verdienstaufall an beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr**

(1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Ratingen entsteht. Nicht erstattungsfähig ist der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können.

(2) Der Verdienstaufall wird für jede volle Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit vergütet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(3) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird der Regelstundensatz gezahlt, der nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen an Rats- und Ausschussmitglieder zu zahlen ist.

(4) Anstelle des Regelstundensatzes wird auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, wenn ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Versicherung anhand geeigneter Unterlagen. Die Verdienstaufallpauschale darf den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Ratingen für Rats- und Ausschussmitglieder festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

### **§ 14 Lohnfortzahlung**

Den privaten Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen wird gemäß § 21 BHKG eine Zulage von 25 % auf durch die Gemeinde zu ersetzende Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge gewährt.

### **§ 15 Wehrversammlung**

Die Feuerwehr Ratingen führt jährlich eine Versammlung der Wehr durch. In dieser Wehrversammlung erstatten der/die Leiter/in der Berufsfeuerwehr und der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ einen Bericht über das abgelaufene Jahr und führen die Ehrungen, Ernennungen und Beförderungen von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gemäß der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr durch.

### **§ 16 Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen**

(1) Mit dem Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen werden sowohl Angehörige der Feuerwehr Ratingen als auch Persönlichkeiten, welche die Feuerwehr Ratingen außergewöhnlich gefördert haben, geehrt.

(2) Für die Beantragung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist zu begründen und spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an die Feuerwehr Ratingen zu Händen des/der „Stadtbrandinspektors/in der Feuerwehr Ratingen“ zu richten.

(3) Das Geschäftszimmer der Freiwilligen Feuerwehr pflegt ein Verzeichnis der Anträge und der ausgesprochenen Ehrungen. Abschriften verliehener Urkunden werden zu den jeweiligen Personalakten genommen.

(4) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird verliehen

- für hervorragende Leistungen im aktiven Dienst in der Feuerwehr Ratingen und/oder
- für besondere Leistungen in der Pflege des Miteinanders der aktiven und inaktiven Angehörigen der Feuerwehr Ratingen und/oder
- für die besondere Förderung der Feuerwehr Ratingen.

(5) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen wird nicht allein aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen. Maßgebend für die Verleihung des Ehrenzeichens sind Verdienst und Würdigkeit.

(6) Das Ehrenzeichen der Feuerwehr Ratingen in Silber kann jährlich an drei Personen verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenzeichens der Feuerwehr Ratingen in Gold ist jährlich auf eine Person begrenzt; es kann frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des silbernen Ehrenzeichens verliehen werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.

(7) Der/die „Stadtbrandinspektor/in der Feuerwehr Ratingen“ stellt die ihm/ihr zugeleiteten Anträge in der Dienstbesprechung der Führungsebene A vor. Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Rat der Stadt Ratingen auf Vorschlag der Mitglieder der Dienstbesprechung der Führungsebene A.

(8) Das Ehrenzeichen wird während der Wehrversammlung durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verliehen.

(9) Der Rat der Stadt Ratingen entscheidet über den Entzug des Ehrenzeichens, wenn sich der/die Träger/in unwürdig verhält oder ein Dienstvergehen im Sinne des § 21 VOFF NRW begeht.

### **§ 17 Kreisfeuerwehrverband**

Die Feuerwehr Ratingen strebt uneingeschränkt die Fortsetzung der bisherigen Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Mettmann an.

### **§ 18 Feuerwehr-Rente**

Die Stadt Ratingen gewährt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine Zuwendung in Form einer Rente. Einzelheiten regelt die Richtlinie über Zuwendungen an die im Einsatzdienst stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratingen zu einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung können auch auf Antrag der Zug- und Standortführer/innen sowie des/der Stadtjugendfeuerwehrwarts/in durch den Rat der Stadt Ratingen beschlossen werden und sind dem/der Bürgermeister/in in Form einer Vorlage zur Entscheidung im Stadtrat vorzulegen.

(2) Für Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der ernannten Zug- und Standortführer/innen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift in alter und neuer Fassung sowie eine Erläuterung und Begründung hierzu bekanntzugeben.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 27.11.2018 beschlossene 4. Änderung der Satzung über die Struktur der Feuerwehr Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 760

Ratingen, den 03.12.2018

Klaus Pesch  
Bürgermeister



## 68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### XXXIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 20.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 den folgenden XXXIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

#### I.

#### § 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

#### § 2

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Transport von Notfallpatienten (Rettungstransport) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus |             |
| 1.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus  | 649,00 Euro |
| 1.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus hinaus                                 | 649,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)   | 3,00 Euro   |
| (2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/ Heiligenhaus           |             |
| 2.1 Beförderung einer Person im Stadtgebiet   | 209,00 Euro |
| 2.2 Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus  | 209,00 Euro |
| außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)   | 3,00 Euro   |
| 2.3 Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je                                | 209,00 Euro |
| 2.4 Wartegebühren   | 3,00 Euro   |
| Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.  |             |
| Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde  |             |
| (5) Ist der Krankentransport- oder Rettungstransportwagen auf   | 188,00 Euro |

Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind

## II.

Dieser Nachtrag tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene XXXIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 20.12.2018

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Stadtgebiet Ratingen**

**vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), jeweils in der zum Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 18.12.2018 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

#### **§ 2**

##### **Verpflichtete**

(1) Zur Duldung und Durchführung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind verpflichtet, die

1. Eigentümer der Grundstücke

und soweit ihre Verfügungsberechtigung reicht,

2. die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke dinglichen Berechtigten,

3. die Mieter, Pächter und sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch der Grundstücke schuldrechtlich Berechtigten.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft die bei Wohnungseigentumsgemeinschaften bestellten Verwalter.

(3) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Städtische Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Stadt Ratingen führt zur Abwehr der durch Ratten drohenden Gefahren und Schäden im Gebiet der Stadt Ratingen Bekämpfungsmaßnahmen in den städtischen Abwasseranlagen (Kanalisation) und auf öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadt Ratingen durch.

(2) Die Verpflichteten im Sinne des § 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen, die auch auf ihren Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind, dulden. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Flüssen, Teichen, Bächen, Abwasserkanälen, Gräben, Eisenbahnkörpern u.ä. und die Baulastträger von Flüssen und Bächen, Abwasser- und Kabelkanälen sowie Straßen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden von der Stadt getragen. Die Kosten der Kanalbelegung werden in den Kanalgebühren berücksichtigt.

### **§ 4**

#### **Meldepflicht**

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben jeden Rattenbefall und seinen Umfang sowie Anzeichen für das Bestehen eines Rattenbefalls, wie etwa das Auffinden von Rattenkot oder Rattenbauten, im öffentlichen Raum und auf ihren Grundstücken der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Besteht der dringende Verdacht eines Rattenbefalls, so kann die zuständige Behörde den Umfang selbst feststellen oder durch ein Fachunternehmen feststellen lassen. Die Verpflichteten nach § 2 haben diese Gefahrerkundungsmaßnahmen zu dulden.

(3) Die Behörde kann die Kosten der Gefahrerkundung nach Absatz 2 dem Verpflichteten aufgeben, wenn trotz erfolgter Maßnahmen nach § 5 weiterhin ein dringender Befallsverdacht besteht.

### **§ 5**

#### **Bekämpfung der Ratten durch die Verpflichteten**

(1) Die Verpflichteten nach § 2 haben den nach § 4 Abs. 1 gemeldeten Rattenbefall auf ihrem Grundstück auf eigene Kosten und unverzüglich durch einen von ihnen zu beauftragenden Fachbetrieb der Schädlingsbekämpfung oder durch geeignete Eigenmaßnahmen zu bekämpfen und die Maßnahmen und deren Ergebnisse der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Kadaver sind fachgerecht zu entsorgen, nicht angenommene Giftköder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung unverzüglich wieder zu entfernen.

(3) Im Rahmen der Eigenbekämpfung sind die für die Verwendung des jeweiligen Mittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) zu berücksichtigen. Wirkstoffe aller Art dürfen nur in verdeckter Auslage in Sicherheitsköderstationen verwendet werden.

## **§ 6**

### **Vorbeugende Maßnahmen**

(1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten nach § 2 zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen. Die offene Lagerung von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Tierfutter, Fäulnisprodukten und Unrat auf Grundstücken ist verboten.

(2) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu nutzen, dass die Anlockung und Ansiedlung von Ratten vermieden wird.

(3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

(4) Eigenkompostierung auf dem Grundstück kann bei festgestelltem Rattenbefall befristet ausgesetzt oder dauerhaft untersagt werden.

## **§ 7**

### **Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde**

Einzelmaßnahmen der Ordnungsbehörde aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes und des Infektionsschutzgesetzes, mit denen dem Einzelnen die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung auferlegt wird, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 Abs. 2 nicht oder ungenügend erfüllt,

2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,

3. die erforderlichen Gefahrerkundungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 nicht duldet,

4. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 5 unterlässt,
5. den Nachweis über getroffene Maßnahmen und deren Ergebnisse gegenüber der Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 nicht führt,
6. die vorbeugenden Maßnahmen nach § 6 unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ratingen, den 20.12.2018

Stadt Ratingen  
als örtliche Ordnungsbehörde

(Pesch)  
Bürgermeister

## **70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Bebauungsplan W 409 „Glücksstätten Berliner Platz und Umgebung“ Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 für das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der die Art der baulichen Nutzung regelt, beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 409 „Glücksstätten Berliner Platz und Umgebung“.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken und Flurstücksteilen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Er ist identisch mit dem Bebauungsplan E 135 - 4. Änderung „Berliner Platz“.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Bebauungsplan entsprechend § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

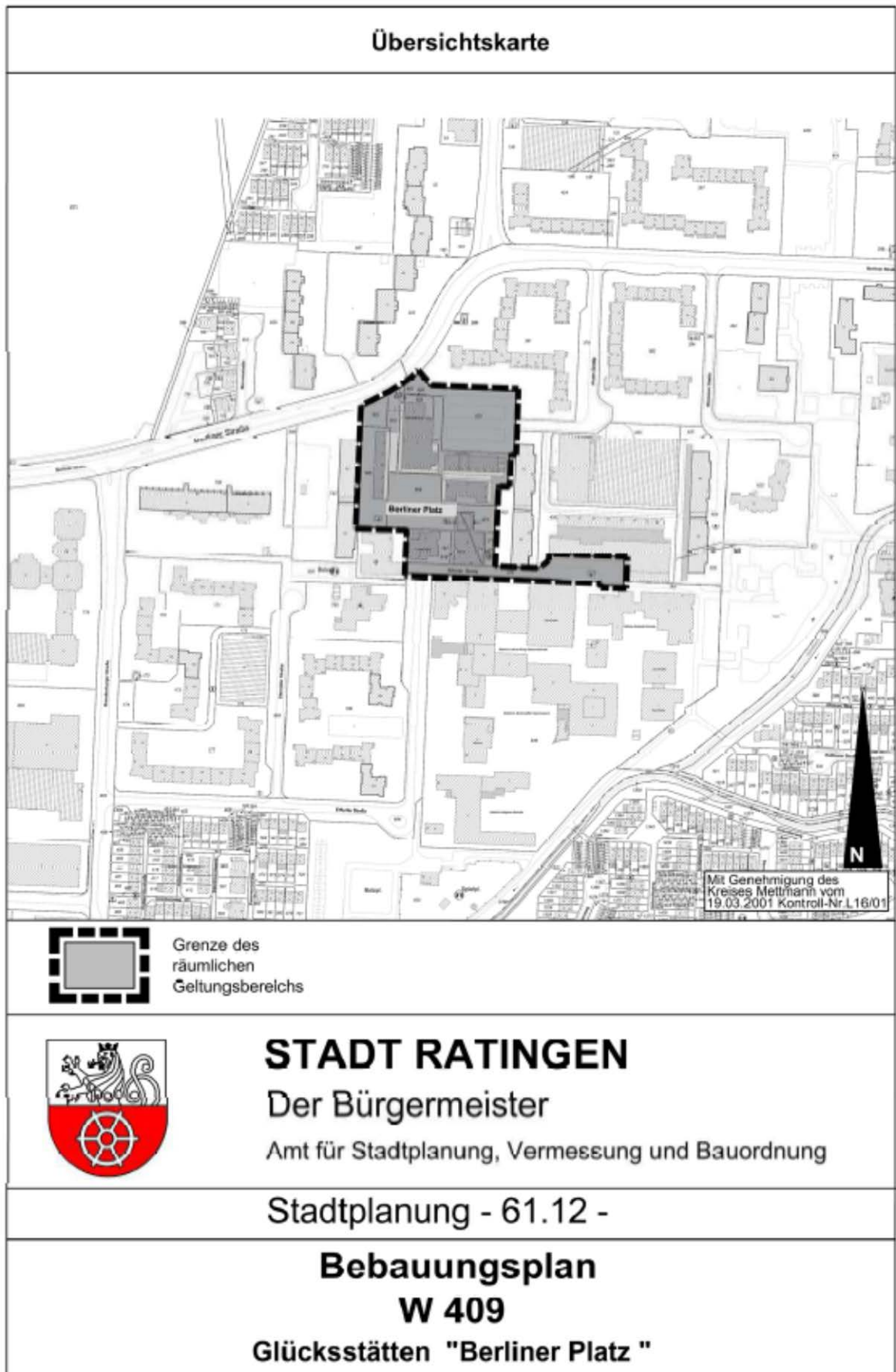
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 20.12.2018

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister





## 71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan M 410 „Glücksstätten Düsseldorfer Straße/Bechemer Straße/Beamteingäßchen/Wallstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt**

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 für das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der die Art der baulichen Nutzung regelt, beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 410 „Glücksstätten Düsseldorfer Straße/Bechemer Straße/Beamteingäßchen/Wallstraße“.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken und Flurstücksteilen die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans M 3a S2/S3, 1. Änderung.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Bebauungsplan entsprechend § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

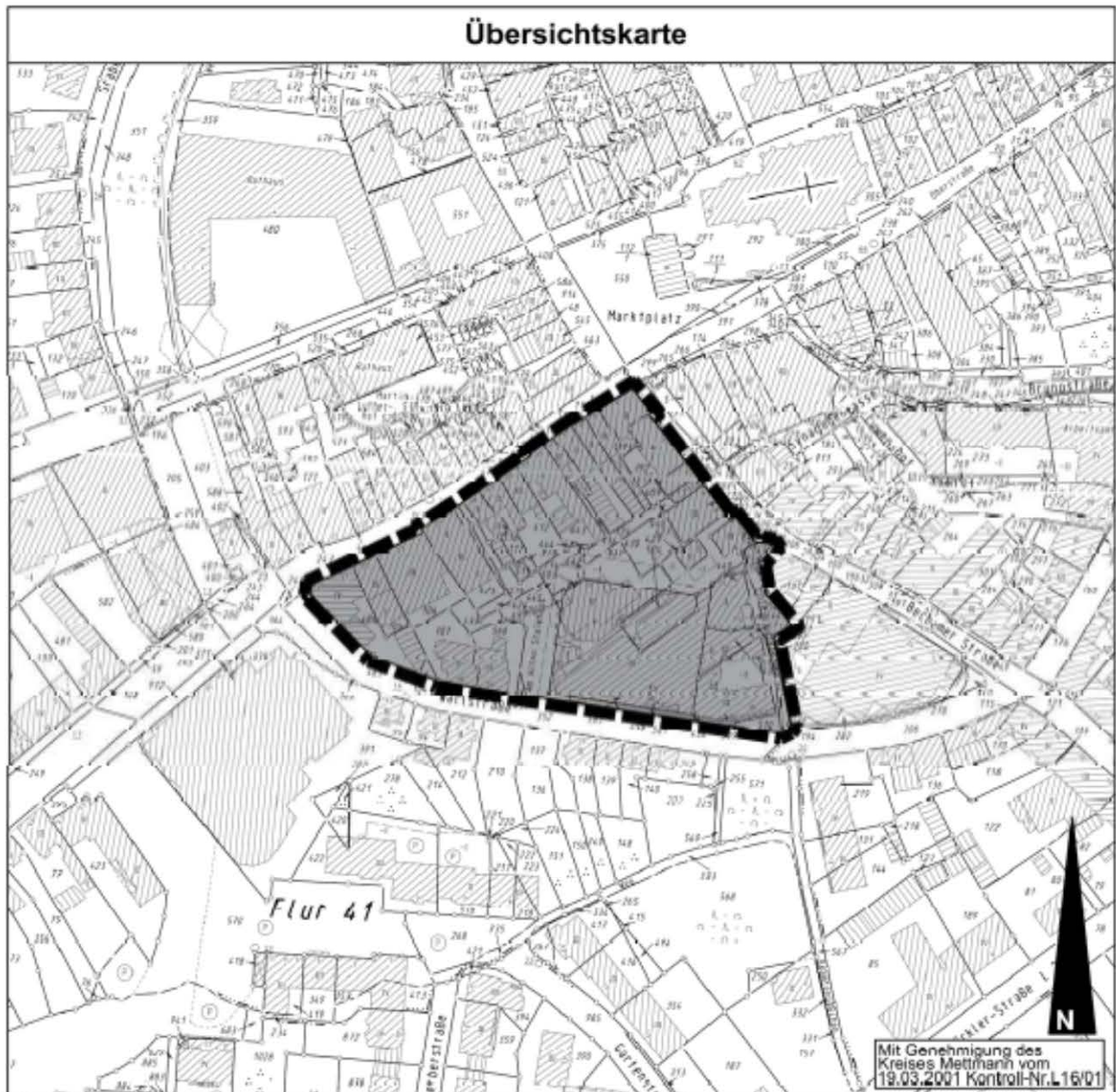
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 20.12.2018

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



**STADT RATINGEN**

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

**Bebauungsplan**

**M 410**

**Glücksstätten "Düsseldorfer Straße / Bechemerstr./  
Beamtengäßchen/Wallstraße "**

## 72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH



FERNWÄRME

### Verkaufspreise Fernwärme (Teil B1 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Fernwärme V“)

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

#### I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2019		Ausgangspreis	Netto	Brutto
Raumheizung und Warmwasser				
Verbrauchspreis	ct/kWh	3,50	<b>6,49</b>	7,72
Grundpreis je m <sup>2</sup> Wohnfläche/Jahr	EUR	1,70	<b>2,16</b>	2,57
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	62,38	<b>84,60</b>	100,67

#### II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2019		Ausgangspreis	Netto	Brutto
Raumheizung und Warmwasser				
Verbrauchspreis	ct/kWh	3,78	<b>6,89</b>	8,20
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	12,31	<b>15,65</b>	18,62

#### III. Bauwärme

Preise gültig ab 01.01.2019		Ausgangspreis	Netto	Brutto
Verbrauchspreis	ct/kWh	6,30	<b>10,63</b>	12,65

Die Nettopreise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von zzt. 19 % zusätzlich berechnet und ist in den Bruttopreisen enthalten.





Seite 1 von 2:  
Bedingungen (Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“) für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) gültig ab 01.01.2019

#### Grundlagen der Lieferungen und Leistungen sowie dieser Bedingungen sind die

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 einschl. der dazugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ Teil „A“ und „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Ratingen GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

#### I. Ermittlung des Rechnungsbetrages

Der Betrag für die gelieferte Wärme setzt sich aus dem

1. Verbrauchspreisentgelt
  2. dem Grund- und ggf.
  3. dem Verrechnungspreis
- zusammen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

1. Die gemessene Wärmemenge multipliziert mit dem Verbrauchspreis gem. Preisblatt ergibt das Verbrauchspreisentgelt.
2. Die Wohnfläche oder die bereitgestellte Leistung multipliziert mit dem Grundpreis bzw. Leistungspreis gem. Preisblatt ergibt das Grundpreisentgelt.
3. Ist in der Übergabestation des Kunden zur Messung ein Wärmemengenzähler und/oder ein Warmwasserzähler eingesetzt, wird zusätzlich der Verrechnungspreis gem. Preisblatt in Rechnung gestellt.

4. a) Werden mehr als ein Kunde aus einer Übergabestation mit Wärme beliefert und erfolgt die Abrechnung mit diesen Kunden nach Vereinbarung durch die Stadtwerke, werden die Kosten für Raumheizung und Warmwasserbereitung nach Abschn. 1 - 2 ermittelt und zu 60 % nach den anteilig erfassten Verbrauchseinheiten und zu 40 % nach der Wohnfläche auf die einzelnen Kunden verteilt. Grundlage der Abrechnung ist die „Verordnung über Heizkostenabrechnung - Heizkosten V“ in der jeweils gültigen Fassung.

b) Sind bei verbundenen Anlagen zur getrennten Erfassung der gelieferten Wärmemengen für Raumheizung und Warmwasserbereitung keine separaten Messeinrichtungen vorhanden, erfolgt die Aufteilung der Kosten nach § 9 „Heizkosten V“.

c) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, die im Eigentum der Stadtwerke stehen, werden zusätzlich zu den Kosten nach Abschn. 1 - 2 in Verbindung mit Abschn. 4. lit. a) die „Dienstleistungspreise“ gem. gesondertem Preisblatt in Rechnung gestellt.

d) Sofern bei Kunden auf die lit. a) zutrifft, keine Einrichtungen zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs vorhanden sind, werden die nach Abschn. 1 - 2 ggf. unter Berücksichtigung von lit. b) ermittelten Kosten für die Warmwasserbereitung nach der Wohnfläche verteilt.

5. Falls die Anbringung oder Ablebung von Einrichtungen zur Verbrauchserfassung bei Kunden auf den Abschn. 4. lit. a) zutrifft, nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage vergleichbarer Kunden oder dem Vorjahresverbrauch dieses Kunden, und zwar so lange, bis der Kunde die erforderlichen Voraussetzungen schafft, frühestens jedoch mit Beginn des darauffolgenden Abrechnungsjahres.

6. Die Einrichtungen zur Verbrauchserfassung sind Eigentum des Messstellenbetreibers; sie werden von ihm installiert, erneuert, gewartet, geprüft und ggf. eingestellt. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend.

#### II. Preisänderungen gemäß § 24, Absatz 4 AVBFernwärmeV

1. Die Verbrauchs-, Grund- und Verrechnungspreise gem. Abschnitt 1 - 3 des Preisblattes (Ausgangspreise) ändern sich wie folgt:

#### Verbrauchspreis Haushalt, Gewerbe und Bauwärme

$$VP_{neu} = VP_0 \cdot \left[ 0,8101 \cdot \frac{E_K}{52,50} + 0,1899 \cdot \frac{E_M}{48,00} \right]$$

#### Grund- und Verrechnungspreise Haushalt und Gewerbe

$$GP_{neu} | VeP_{neu} = GP_0 | VeP_0 \cdot \left[ 0,30 \cdot \frac{L}{71,50} + 0,70 \cdot \frac{I}{83,08} \right]$$

#### Darin bedeuten:

- $V_{neu}$  = Verbrauchspreis
- $V_{P0}$  = Verbrauchspreis Ausgangspreis
- $E_K$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 639 des Statistischen Bundesamtes.
- $E_M$  = Index für Verbraucherpreisindizes für Deutschland aus der Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0452 Gas des Statistischen Bundesamtes.
- $GP_{neu}$  = Grundpreis
- $VeP_{neu}$  = Verrechnungspreis
- $GP_0$  = Grundpreis Ausgangspreis
- $VeP_0$  = Verrechnungspreis Ausgangspreis
- $L$  = Lohn: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten aus der Fachserie 16, Reihe 4.3, 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen; 1.1 Deutschland, D-E ohne 37 u. 38/39 des Statistischen Bundesamtes.
- $I$  = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten aus der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 des Statistischen Bundesamtes.

Die Indizes beziehen sich auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de). Sollten die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen erfolgen.

Preisbasisjahr der Preisindizes ist das Jahr 2015. Folgt in den Veröffentlichungen eine Änderung des Preisbasisjahres so werden die in Ziffer II bezeichneten Preisindizes entsprechend angepasst.

Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Preisermittlung maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

2. Die Grund-, Verrechnungs- und Verbrauchspreise ändern sich mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird für die Bildung der Preise zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres und für die Bildung der Preise zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preisindizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Jahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Die Stadtwerke verpflichten sich, Preisänderungen nur dann vorzunehmen, wenn sich das arithmetische Mittel eines Preisindizes um mehr als 5% ändert.

3. Sollte die Fernwärmeversorgung mit öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet werden, erhöht sich der Wärmepreis entsprechend. Vermindern sich die Belastungen, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend. Diese Änderungen gelten ebenfalls für öffentlich-rechtliche Abgaben der im Fernheizwerk eingesetzten Energieträger.

4. Änderungen der Wärmepreise gem. Abs. 1. - 3. treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere bei einer Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei einer Änderung der mit dem Brennstofflieferanten der Stadtwerke vereinbarten Preise oder der Preisänderungsklausel die vorstehende Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. § 4, Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

#### III. Bestimmungen für die Ermittlung des Grundpreises

##### 1. Haushalt-Raumheizung

Grundpreis nach der Wohnfläche je m<sup>2</sup>.

Die Wohnfläche ergibt sich aus der Summe der Grundflächen der einzelnen Räume. Bruchteile werden auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Bei der Feststellung der Grundfläche werden ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Heizungsanlage alle bewohnbaren Räume sowie Küchen, Baderäume, Toiletten und in der Wohnung befindliche Flure, Dielen, Einbauschränke, Abstellräume etc. herangezogen.

##### 2. Gewerbe

Grundpreis nach der bereitgestellten Leistung in Kilowatt (kW).

Für die Abrechnung nach der bereitgestellten Leistung wird nach Wahl der Stadtwerke die Gesamtleistung aller Wärmeverbrauchsrichtungen oder die Leistung des / der Wärmetauscher herangezogen.

#### IV. Anschlussnehmer bzw. Kunde

1. Ist eine Anlage aufgrund des Vertrages mit den Fernwärmeversorgungsnetzen der Stadtwerke verbunden und wird die Anlage von mehr als einer Partei benutzt, so können die einzelnen Parteien ebenfalls als Kunden behandelt werden, soweit die technischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

3. Die vom Anschlussnehmer bzw. vom Kunden mitgeteilte Veränderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Grundpreises mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

4. Wird später festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Bildung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dieses den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Grundpreisen vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet; ist der Zeitpunkt der Änderung nicht feststellbar, so kann der Unterschiedsbetrag für den gesamten Zeitraum seit der letzten Festlegung der maßgebenden Bezugsgrößen nachberechnet werden.

#### V. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlichen entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.



Seite 2 von 2:  
**Bedingungen (Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“)** für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) gültig ab 01.01.2019

**VI. Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 und 20 AVBFernwärmeV**  
 1. Die Stadtwerke stellen in der Übergabestation die verbrauchte Wärmemenge des Anschlussnehmers, des Kunden bzw. der Gesamtheit der aus der Übergabestation belieferten Kunden durch Messung fest.

2. Der Anschlussnehmer bzw. der Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden und den Stadtwerken ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart gilt. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33, Abs. 2 der AVBFernwärmeV vor.

**VII. Abrechnung gem. § 24 AVBFernwärmeV**

1. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Verrechnungspreise oder die Verbrauchspreise, so werden die Jahresgrund- und Verrechnungspreise und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten (Gradtagszahlen) berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die Grund- und Verrechnungspreise werden unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres berechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass Wohnungen oder Gebäude für die eine Lieferbereitschaft der Stadtwerke besteht, leer stehen bzw. keinem direkten Nutzer zugeordnet werden können. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle an den Eigentümer.

2. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises (Bereitstellungs- und Verrechnungspreis) maßgebend:

Grund- und Verrechnungspreise sind Jahrespreise, die für 365 Tage bzw. in Schaltjahren für 366 Tage gelten und für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (nach Tagen) umgerechnet werden. Mindestens wird jedoch 1/12 des Jahrespreises berechnet.

Für Kunden, auf die Ziff. I., Abschn. 4, lit. a) zutrifft, gilt diese Regelung sinngemäß nur für die Kostenberechnung.

**VIII. Abrechnung bei Kundenwechsel**

Tritt vor der allgemeinen Abrechnung von Kunden, die nach Ziff I., Abschnitt 1 - 2 und 4 - 5 abgerechnet werden, ein Wechsel, z. B. durch Umzug ein, werden die bis zum Vertragsende anfallenden Kosten am Ende des allgemeinen Abrechnungsjahres ermittelt.

Zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen werden berücksichtigt.

Ziff. VI. 1 und 2 gelten für Abs. 1 und 2 entsprechend.

**IX. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV**

1. Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankundung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

2. Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**X. Kündigung gemäß § 32 AVBFernwärmeV**

Die Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrags bedarf der Textform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

**XI. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV**

1. Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgungsbedingungen ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

2. Die Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

**XII. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %). **Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.**

**XIII. Datenverarbeitung**

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformationen, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, wird verwiesen.

**XIV. Widerrufsbelehrung**

**1. Widerrufsrecht**

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485485, Fax: 02102 485210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke ([www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular](http://www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

**2. Folgen des Widerrufs**

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Fernwärme entspricht.

**XVI. Streitbeilegung**

1. Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Wasserlieferung kann der Kunde sich an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail ([energetreff@stadtwerke-ratingen.de](mailto:energetreff@stadtwerke-ratingen.de)) wenden.

2. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellungen für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

3. Die Stadtwerke nehmen im Bereich der Fernwärmeversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

**XVII. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen**

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Teil A, B und TAB) zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

**XVIII. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen „Bedingungen Fernwärme (Teil B 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“) für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH“.



Seite 1 von 2:



**Ergänzende Bedingungen** der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

#### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV bzw. § 7 GasGVV)

**1.1** Die Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart hat der Kunde den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

**1.2** Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungszweck (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

**1.3** Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.

#### 2. Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV bzw. § 9 GasGVV)

Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

#### 3. Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 StromGVV bzw. § 11 GasGVV)

**3.1** Die Stadtwerke können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mitzuteilen.

**3.2** Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum den Stadtwerken mit, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Bei der Verwendung von Schätzwerten erfolgt keine Rechnungsrekture.

**3.3** Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von den Stadtwerken ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.

#### 4. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§12, 13 StromGVV bzw. §§ 12, 13 GasGVV)

**4.1** Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungslegung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, wofür eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

**4.2** Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde den Stadtwerken die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesene Pauschale in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**4.3** Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Strom auch Erdgas oder Fernwärme und/oder Wasser, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

**4.4** Wünscht der Kunde eine Rechnungswertschrift, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Rechnungswertschrift statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

#### 5. Vorauszahlung, Vorkassensystem (§ 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV)

**5.1** Umstände, die nach § 14 StromGVV die Stadtwerke dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, sind insbesondere:

- a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.

**5.2** Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV vor, hat der Kunde den Stadtwerken die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu erstatten.

**5.3** Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### 6. Zahlung (§§ 16,17 StromGVV bzw. §§ 16,17 GasGVV)

**6.1** Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke zu leisten; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler übernimmt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

**6.2** Maßgeblich für die Einhaltung von Fälligkeitsterminen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

**6.3** Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Stadtwerke Ratingen GmbH berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

#### 7. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV)

Im Falle der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Gasversorgung sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

#### 8. Haftung

Im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 6 Abs. 3 GasGVV kann der Kunde Ansprüche wegen hieraus resultierender Schäden unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen. Der Netzbetreiber für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke ist: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen

#### 9. Streitbelegungsverfahren

**9.1** Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucherbeschwerden) werden von den Stadtwerken im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantwortet. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: energietreff@stadtwerke-ratingen.de

**9.2** Ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen, wenn die Stadtwerke der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen ab Zugang abgeholfen oder erklärt hat, der Verbraucherbeschwerde nicht abhelfen zu wollen; das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

**9.3** Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 0180 5 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bnetza.de

**9.4** Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zurzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

#### 10. Hinweise gemäß § 4 EDL-G

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden; weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst können unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) eingeholt werden. Zudem können sich die Kunden bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren; weitere Informationen können unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) eingeholt werden.

#### 11. Datenschutz

Die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Grundversorgung ist, wird verwiesen.

#### 12. Widerrufsbelehrung

##### 12.1 Widerrufsrecht

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke ([www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular](http://www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

##### 12.2 Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerken eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden





Seite 2 von 2:



**Ergänzende Bedingungen** der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGW)

die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas im Vergleich zum Gesamtvolumen der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas entspricht.

#### 13. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.





## Seite 1 von 2:

**Ergänzende Bedingungen** der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

**1.1** Die Stadtwerke schließen den Netzanschluss- bzw. Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden bzw. zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

**1.2** Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamthandigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

**1.3** Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Wasserversorgungsnetz ist auf einem besonderen Vordruck zu stellen. Dem Antrag ist die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlage mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses und eines amtlichen Lageplans des Grundstückes mit maßgerechter Eintragung des Bauvorhabens beizufügen.

**1.4** Teilt der Kunde den Stadtwerken den Beginn der Wassereinnahme nicht oder nicht unverzüglich mit oder ist aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Umstand der Beginn der Wassereinnahme vorhandene Stand des Wassermengenzählers nicht feststellbar, so sind die Stadtwerke berechtigt, dem Versorgungsvertragsverhältnis als Anfangszählerstand den letzten ihr bekannten Stand des Wassermengenzählers zugrunde zu legen; der Nachweis eines anderen Zählerstands zu Beginn seiner Wassereinnahme ist dem Kunden gestattet.

### 2. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

Werden auf Verlangen des Grundstückseigentümers Einrichtungen verlegt, die ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen, ist der Grundstückseigentümer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

### 3. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

**3.1** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Wasserverteilungsnetz einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.

**3.2** Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Von diesen Kosten werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsentgeltlich zuzurechnen sind, sowie diejenigen Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder nach vorhandenen Netzstrukturen.

**3.3** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den anfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes im Verhältnis zur Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Bei Grundstücken, die nicht oder mit einer Front von unter 10 m an einer Straße liegen, wird bei der Berechnung des Baukostenzuschusses eine Mindestfrontlänge von 10 m zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge ist auf volle Meter auf- bzw. abzurunden.

**3.4** Die nach den Absätzen 3.1 bis 3.3 genannten Regelungen gelten nur für Grundstücke mit normaler Lage innerhalb des Versorgungsbereiches. Falls der Anschluss an das Verteilungsnetz wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen für die Stadtwerke wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann im Einzelfall ein gesondert errechneter Baukostenzuschuss erhoben werden.

**3.5** Der Anschlussnehmer ist zur Leistung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 2.1 verpflichtet, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Hausanschlusses
- Austauschen des Wasserzählers gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 2.3 bezahlt worden sind. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3 und wird im Einzelfall gesondert ermittelt.

**3.6** Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu dem Abschnitt III/5 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH“ in der Fassung vom 15.04.1972.

### 4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

**4.1** Auf Verlangen der Stadtwerke ist jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen; die berechtigten Interessen der Stadtwerke und des Anschlussnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

**4.2** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserhauptrohres und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, zu erstatten. Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen; dem Anschlussnehmer ist in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die Erstellung des Hausanschlusses geringere Kosten entstanden sind. Werden bei der Reihenbebauung eines Grundstückes und der jeweils getrennten Zahlung des Wasserverbrauchs die Anschlussnehmer durch eine gemeinsame Zuleitung von der Verbindung zum Verteilungsnetz her versorgt, so errechnen sich die Hausanschlusskosten durch die anteilmäßige Umliegung der gemeinsamen Zuleitung und der Länge von der Zuleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.

**4.3** Ferner ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten. Die im Falle einer Veränderung des Hausanschlusses ggf. erforderliche Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung, etc.) obliegt dem Anschlussnehmer.

**4.4** Der Anschlussnehmer hat für die Dauer des Bestehens des Hausanschlusses den im Preisblatt genannten Systempreis zu zahlen.

### 5. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Erstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgeliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### 6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

**6.1** Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

**6.2** Schäden an den Einrichtungen und/oder Zugangsbehinderungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

**6.3** Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Einrichtungen verlegt, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Anschlussnehmer der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

### 7. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

**7.1** Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken die Errichtung der Kundenanlage sowie jede wesentliche Veränderung, die nicht von den Stadtwerken durchgeführt wird, vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Überwachung der Ausführung dieser Arbeiten durch die Stadtwerke zu dulden.

**7.2** Werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage Schäden an der Kundenanlage i.S.v. § 12 Abs. 1 AVBWasserV, Verstöße gegen die gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV zu beachtenden Vorschriften oder die Verwendung nicht von § 12 Abs. 4 AVBWasserV erfasster Produkte und Geräte festgestellt, sind die Stadtwerke bis zur Beseitigung der Schäden/Verstöße bzw. zum Austausch der unzulässigen Produkte/Geräte zur Verweigerung der Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechtigt.

### 8. Inbetriebsetzung und Zählermontage (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit der Anbringung der Messeinrichtung durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten; sie kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Für jede Inbetriebsetzung sowie für jeden diesbezüglich erfolgten Versuch stellen die Stadtwerke dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung. § 19 Abs. 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

### 9. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungsspflichten (§ 15 AVBWasserV)

**9.1** Die Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, die Weiterleitung an Dritte sowie die Änderung der Bedarfsart sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen oder sich die vorzuhaltende Leistung nicht nur unwesentlich ändern.

**9.2** Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:

- Name
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle
- Kundennummer
- Verwendungsort (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).

**9.3** Entstehen den Stadtwerken durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.





**Seite 2 von 2:**  
**Ergänzende Bedingungen** der Stadtwerke Ratingen GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

**10. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesenen Pauschalen in Rechnung zu stellen; im Falle der Geltendmachung einer Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten gestattet.

**11. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

**11.1** Die Stadtwerke stellen für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung.

**11.2** Hat der Kunde den Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung den Stadtwerken nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist er zur Erstattung des den Stadtwerken hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet.

**11.3** Werden auf Verlangen des Kunden bzw. Anschlussnehmers Messeinrichtungen verlegt, ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer zur Erstattung der den Stadtwerken hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

**12. Ablesung (§ 20 AVBWasserV)**

**12.1** Auf Verlangen der Stadtwerke ist der Kunde unentgeltlich verpflichtet, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Stadtwerken den Ablesestand innerhalb von fünf Werktagen ab dem von den Stadtwerken angegebenen Ablesedatum mitzuteilen, ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.

**12.2** Können die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung von den Stadtwerken oder ihrem Beauftragten nicht betreten werden oder teilt der Kunde den Ablesestand trotz entsprechender Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig mit, sind die Stadtwerke berechtigt, den Wasserverbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

**13. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke erfolgt grundsätzlich über stadwerkeeigene Standrohre, hinsichtlich dieser ein gesonderter Mietvertrag mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

**14. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 24 AVBWasserV)**

**14.1** Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

**14.2** Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Rechnungslegung kostenpflichtig monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich, wofür eine gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken abzuschließen ist.

**14.3** Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

**14.4** Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

**14.5** Wünscht der Kunde eine Abrechnung außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus (Zwischenabrechnung), hat der Kunde den Stadtwerken die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Zudem sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Zwischenabrechnung statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschale in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**14.6** Bezieht der Kunde von den Stadtwerken neben Wasser auch Erdgas, Fernwärme und/oder Strom, können die Stadtwerke eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.

**14.7** Wünscht der Kunde eine Rechnungswertschrift, sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden je Rechnungswertschrift statt der tatsächlich entstehenden Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**15. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

**15.1** Zahlungen können vom Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke geleistet werden; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler hat im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Anknüpfung des SEPA-Lastschriftinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften zu übernehmen.

**15.2** Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Beträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig; maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

**15.3** Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen

Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**16. Kündigung (§ 32 AVBWasserV)**

Die Kündigung des Wasserversorgungsvertrags bedarf der Textform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Datum des Auszugs;
- neue Rechnungsanschrift;
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.

**17. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)**

**17.1** Im Falle der berechtigten Einstellung der Versorgung des Kunden sowie deren Wiederaufnahme sind die Stadtwerke berechtigt, dem Kunden statt der tatsächlich entstandenen Kosten die in dem Preisblatt, das diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, ausgewiesene Pauschalen in Rechnung zu stellen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

**17.2** Wird die Wasserbrückung eingestellt und der Anschluss von der Hauptversorgungsleitung nicht abgetrennt, so bleibt der Versorgungsvertrag aufrechterhalten.

**18. Datenschutz**

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die diesen Ergänzenden Bedingungen beiliegt und Gegenstand der Allgemeinen Versorgung ist, wird verwiesen.

**19. Widerrufsbelehrung**

**19.1 Widerrufsrecht**

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist – das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485-485, Fax: 02102 485-210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das diesen Ergänzenden Bedingungen anliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke ([www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular](http://www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufsformular)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

**19.2 Folgen des Widerrufs**

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, haben die Stadtwerke dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von den Stadtwerken angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei den Stadtwerken Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden die Stadtwerke dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde den Stadtwerken einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Wasser entspricht.

**20. Streitbeilegung**

**20.1** Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Wasserversorgung kann der Kunde sich an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen), telefonisch (02102 485-485) oder per E-Mail ([energietreff@stadtwerke-ratingen.de](mailto:energietreff@stadtwerke-ratingen.de)) wenden.

**20.2** Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben zudem die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem online abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann zuzeit unter folgendem Link abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**20.3** Die Stadtwerke nehmen im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**21. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.





## Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung

Preise gültig ab 01.11.2018		Netto	Brutto
Mahnung	EUR	2,50*	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (die anfallenden Kosten der Bank werden zusätzlich berechnet)	EUR	3,00*	
Inkassokosten für Sperrankündigung	EUR	6,40*	
Kosten bei unberechtigter Zutrittsverweigerung (z.B. erfolgloser Sperrversuch)	EUR	29,70*	
Erstellung einer Zwischenrechnung	EUR	4,20	5,00
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch je Rechnung	EUR	2,10	2,50
Monatliche-, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Rechnung (gesonderte Vereinbarung erforderlich)	EUR	21,01	25,00

### Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Preise gültig ab 01.11.2018		Netto	Brutto
Für jede Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung hat der Kunde die anfallenden Kosten, insbesondere die hierfür verlangten Entgelte Dritter zuzüglich einer Bearbeitungspauschale zu zahlen von jeweils	EUR	8,00	9,52

Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass den Stadtwerken durch die einzelnen Maßnahmen geringere als die Pauschalen entstanden sind.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

## Datenschutzerklärung der Stadtwerke Ratingen GmbH

### 1. Allgemeines

Wir von der Stadtwerke Ratingen GmbH nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („Personenbezogene Daten“).

### 2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40678 Ratingen, Telefon 02102 485-0, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-ratingen.de

### 3. Zwecke der Verarbeitung und Empfänger

#### 3.1 Vertragsabwicklung

Die Stadtwerke Ratingen GmbH oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst u.a. die Abrechnung Ihrer Energielieferungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen.

Zur Erfüllung des Vertrages, d. h. z. B. zur Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauches, der Abrechnungsstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

**3.2 Werbung und maßgeschneiderte Angebote mittels Kundendatenanalysen**  
Die Stadtwerke Ratingen GmbH nutzt Ihre personenbezogenen Daten auch um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen oder Services) zukommen zu lassen.

Durch die Stadtwerke Ratingen GmbH werden Ihre personenbezogenen Daten zudem für interne Datenanalysen um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzt, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten anbieten zu können.

Eine Datenanalyse erfolgt auch zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Services und Produkte durch die Stadtwerke Ratingen GmbH. Während dieser Datenanalyse erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten entweder in anonymer oder – soweit eine anonyme Verarbeitung aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist – in pseudonymisierter Form.

Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessenabwägung). Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse. Das berechtigte Interesse von der Stadtwerke Ratingen GmbH liegt darin, Ihnen maßgeschneiderte Produkte anzubieten sowie Services und Produkte zu verbessern.

Auf einem anderen als dem Postwege wird die Stadtwerke Ratingen GmbH Sie werblich nur ansprechen, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

Die Partner der Stadtwerke Ratingen GmbH können Ihnen ggf. eigene Produkte und Services auf Wunsch anbieten, wenn Sie dem vorab zugestimmt haben. Die Stadtwerke Ratingen GmbH gibt Ihre Daten anonymisiert oder – soweit dies anonym nicht möglich ist – in pseudonymisierter Form an die Partner der Stadtwerke Ratingen GmbH, damit die Stadtwerke Ratingen GmbH Partner Erkenntnisse über Ihre verkauften Produkte und Services erlangen und diese Erkenntnisse ggf. für eine zielgruppenorientierte Ansprache nutzen können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse und das berechtigte Interesse unserer Partner liegt darin, Produkte und Services zu verbessern und werbliche Ansprachen durch Erkenntnisse über Zielgruppen gezielter zu platzieren.

#### 3.3 Markt- und Meinungsforschung

Die Stadtwerke Ratingen GmbH hat ein berechtigtes Interesse Ihre personenbezogenen Daten auch an Markt- und Meinungsforschungsinstitute zu übermitteln, um von diesen Umfragen durchführen zu lassen. Die Markt- und Meinungsforschungsinstitute werden im Auftrag von der Stadtwerke Ratingen GmbH tätig. Durch diese Umfragen verschaffen wir uns einen Überblick über die Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten. Erfolgt die Markt- und Meinungsforschung auf einem anderen als auf dem Postwege, wird diese nur durchgeführt, wenn Sie uns hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

#### 3.4 Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke Ratingen GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Ratingen GmbH Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an Wirtschaftsauskunftei, Supercheck GmbH, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg oder an Wirtschaftsauskunftei, Creditreform, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf oder an Wirtschaftsauskunftei, Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann die Stadtwerke Ratingen GmbH ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

### 3.5 Sonstige Empfänger und Zwecke

Die Stadtwerke Ratingen GmbH lässt einzelne der vorgenannten Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (insbesondere IT-) Dienstleister ausführen.

Die von der Stadtwerke Ratingen GmbH beauftragten Dienstleister können insbesondere sein: Druckdienstleister, Callcenter, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker, Analyse-Spezialisten. Diese verarbeiten in unserem Auftrag personenbezogene Daten.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der Optimierung und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Kundendaten an Dritte ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in diesem Fall in der Auswertung der Akzeptanz unserer Produkte sowie der Feststellung der Zufriedenheit unserer Kunden sowie der Auswertung Ihrer Interessen, um Ihnen maßgeschneiderte Produkte anbieten zu können.

### 4. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reagulsebemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit der Stadtwerke Ratingen GmbH eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligungen für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Erteilung der Einwilligung, es sei denn, eine längere Nutzung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die Stadtwerke Ratingen GmbH wird Ihre Daten in bestimmten Fällen anonymisiert weiter zu Analyse Zwecken verwenden oder Dritten anonym für Analyse Zwecke zur Verfügung stellen.

### 5. Ihre Rechte

#### 5.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Geme geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.

#### 5.2 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen (s. h. Ziffer 3.2. bis 3.5), haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

#### 5.3 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

#### 5.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Informationssicherheit und Datenschutz Nordrhein-Westfalen zu wenden ([www.lidi.nw.de](http://www.lidi.nw.de)).

### 6. Kontaktdaten

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz von der Stadtwerke Ratingen GmbH haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ oder per E-Mail an [datenschutz@stadtwerke-ratingen.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-ratingen.de) Kontakt mit uns auf.



Stadtwerke Ratingen GmbH  
Sandstraße 36 - 40878 Ratingen  
Telefon: (02102) 485 - 485  
Telefax: (02102) 485 - 210  
information@stadtwerke-ratingen.de  
www.stadtwerke-ratingen.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Gerold Fahr  
Geschäftsführer:  
Dipl.-Wirt.Ing. Marc Bunsie  
Handelsregister Düsseldorf  
HRB 43048



SWR Kd.-Nr. - falls vorhanden

## Widerruf

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Stadtwerke Ratingen GmbH  
Sandstr. 36  
40878 Ratingen

Fax: 02102 485210 | E-Mail: widerruf@stadtwerke-ratingen.de

### 1. Widerruf

Hiermit widerrufe (n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag

über den Kauf der folgenden Waren \_\_\_\_\_

bestellt am \_\_\_\_\_ erhalten am \_\_\_\_\_

die Erbringung der folgenden Dienstleistungen \_\_\_\_\_

bestellt am \_\_\_\_\_ erhalten am \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen.

### 2. Kunde (Leistungsempfänger)

Frau  Herr  Eheleute

ggf. 2. Vertragspartner  
bzw. Zusatzinformation

Frau  Herr

Vorname \_\_\_\_\_

Vorname/ bzw. Zusatzinformationen \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer (falls abweichend vom 1. Vertragspartner) \_\_\_\_\_

Postleitzahl/ Ort \_\_\_\_\_

Postleitzahl/ Ort (falls abweichend vom 1. Vertragspartner) \_\_\_\_\_

Telefon (für evtl. Rückfragen) \_\_\_\_\_

Telefon (für evtl. Rückfragen) (falls abweichend vom 1. Vertragspartner) \_\_\_\_\_

E-Mail (freiwillig) \_\_\_\_\_

E-Mail (freiwillig) (falls abweichend vom 1. Vertragspartner) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift

(\*) des Vertragspartners bzw. Bevollmächtigten  
(Bei Bevollmächtigten bitte Vollmacht belegen)

Unterschrift

(\*\*) des 2. Vertragspartners

(\*\*) nur bei Mitteilung auf Papier



## Verkaufspreise Strom Grundversorgung

für die Lieferung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Ratingen GmbH

### Allgemeine Preise der Grundversorgung

Preise <sup>1</sup> gültig ab 01.01.2019		Netto	Brutto <sup>2</sup>
<b>1. für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen sowie gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf</b>			
Arbeitspreis	ct/kWh	<b>24,19</b>	28,79
Grundpreis	EUR/Monat	<b>10,01</b>	11,91
<b>2. andere Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung</b>			
Aufpreis für Zweitartf-Zähler	EUR/Monat	<b>0,42</b>	0,50

<sup>1</sup> Die angegebenen Preise gelten nur, sofern und solange die angegebene Lieferstelle nicht mit einer modernen Messeinrichtung I.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG oder einem intelligenten Messsystem I.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen ist. Ist die angegebene Lieferstelle mit einer modernen Messeinrichtung I.S.v. § 2 Nr. MsbG oder einem intelligenten Messsystem I.S.v. § 2 Nr. 7 MsbG versehen oder wird sie nach Vertragsabschluss mit einer solchen ausgestattet, fallen zusätzliche Kosten an.

<sup>2</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2019 enthalten:

Stromsteuer 2,05 ct/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 ct/kWh; Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz 6,405 ct/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,280 ct/kWh; Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung 0,305 ct/kWh; Umlage nach § 18 für abschaltbare Lasten (AbLaV; 0,005 ct/kWh); Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes 0,416 ct/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 5,21 ct/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 EUR/Jahr; Messentgelt 11,70 EUR/Jahr.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Arbeitspreis: 7,925 ct/kWh; am Grundpreis: 68,42 EUR/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte finden Sie auf der Internetseite des Netzbetreibers unter [www.stadtwerke-ratingen.de/netze](http://www.stadtwerke-ratingen.de/netze).

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.





## Verkaufspreise Erdgas Grundversorgung

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

### Grundversorgung

Preise gültig ab 01.01.2019			Netto	Brutto*
1. Stufe (0 – 3.448 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	7,98	9,50
	Grundpreis	EUR/Monat	1,68	2,00
2. Stufe (ab 3.449 kWh/Jahr)	Verbrauchspreis	ct/kWh	5,53	6,58
	Grundpreis	EUR/Monat	8,72	10,38

\*Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

#### Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

#### Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind enthalten: Erdgassteuer 0,55 ct/kWh und Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh = in Summe 0,82 ct/kWh zzgl. der Umsatzsteuer (zzt. 19 %) 0,16 ct/kWh = 0,98 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Nichthaushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh, sofern kein Sondervertrag abgeschlossen worden ist.